

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grauthoffschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock.
2. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und führt anschließend den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.)
3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, unter Zusammenschluß von Freunden, Förderern und Eltern die Schule ideell und materiell zu unterstützen.
2. Diesem Zweck will der Verein vor allem dienen durch:
  - a) Bereitstellung zweckgebundener Mittel
  - b) persönlichen Einsatz bei der Verbesserung der Schulverhältnisse
  - c) vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrern in allen Fragen des schulischen Lebens.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Vermögensbindung

1. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern fließen keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein gemäß § 2 fördern wollen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags.

### § 5 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der auch in Teilbeträgen entrichtet werden kann. Er ist im Voraus zu entrichten. Im Laufe des Rechnungsjahres eintretende Personen zahlen einen anteiligen Betrag.
2. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt zum Ende des Rechnungsjahres durch schriftliche Erklärung
  - b) durch Ausschluß durch den Vorstand aus wichtigem Grund
  - c) durch Tod

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung sollen sein:
  - a) Der Jahresbericht und der Rechnungsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.
  - b) die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.
  - c) die Wahl des Vorstandes (gem. § 9)
  - d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer (gem. § 11)
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen

## SATZUNG

4. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sie können aber auch durch Zuruf erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit muß die Wahl wiederholt werden.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, wobei einer der beiden Vorsitzenden während der Wahlperiode ein Kind an der Schule haben muss, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung um einen Beisitzer erweitert werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Schulleitung der Grauthoffschule wird – wenn dies gewünscht wird – eine Position im Vorstand einnehmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.

### § 10 Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ist der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vorher einberufen und geleitet.
3. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

### § 11 Rechnungsprüfung

1. Im Abstand von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, wobei diese nur einmal wieder gewählt werden dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen. Sie müssen über das Ergebnis Ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht abfassen und denselben der Mitgliederversammlung vortragen.

### § 12 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschriften werden vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich für schulische Zwecke der Grauthoffschule zu verwenden ist. Ist dieses nicht möglich, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied des Vereins.

---

**SATZUNG**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. Februar 1999 genehmigt.

Schloß Holte, den 02.02.1999

\_\_\_\_\_  
Erich-Rolf Domnick  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Astrid Weidinger  
2. Vorsitzende

Satzungsänderung in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom  
14. November 2000

\_\_\_\_\_  
Gabriele Wüstehube  
1. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Astrid Weidinger  
2. Vorsitzende